

Az.: 3 A 247/13
3 K 1127/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau

- Klägerin -

2. des

- Kläger -

- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Zentrale Ausländerbehörde
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagter -

- Berufungsbeklagter -

wegen

Kostenhaftung für Abschiebung
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 30. Januar 2014

für Recht erkannt:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. November 2012 - 3 K 1127/10 - wird insoweit geändert, als hierin die Klage des Klägers abgewiesen worden ist. Nr. 3 und 4 des Bescheids des Beklagten vom 16. Juni 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. Oktober 2010 werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Leipzig zu 7/8 sowie die Kosten des Berufungsverfahrens des Klägers. Die Klägerin trägt 1/8 der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Leipzig.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zu den Kosten für die gescheiterten Abschiebungsversuche am 20. März sowie 2. Mai 2006 in Höhe von insgesamt 3.859,96 €.
- 2 Der am 1989 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehörigkeit. Er reiste zusammen mit seiner Mutter, der vormaligen Klägerin, im August 2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er mit dieser die Anerkennung als Asylberechtigter beantragte. Mit Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) vom 28. Oktober 2002 wurden die Asylanträge rechtskräftig abgelehnt, sie zur Ausreise aufgefordert und ihnen die Abschiebung in den Iran angedroht. Ein Asylfolgeantrag wurde mit Bescheid des Bundesamts vom 8. Februar 2006 abgelehnt; das hiergegen gerichtete Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes blieb erfolglos. Während bei der vormaligen Klägerin auf ihren erneuten Antrag hin unter Abänderung des Bescheids vom 28. Oktober 2002 mit Bescheid vom 11. Dezember 2008 des Bundesamtes festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Irans

vorlägen, und dieser eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde, befindet sich der Kläger auf Grund einer Duldung im Bundesgebiet.

- 3 Nach Ablehnung des Asylfolgeantrags mit dem vorbezeichneten Bescheid vom 8. Februar 2006 wurden aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet und von dem Beklagten mehrere Abschiebungsversuche organisiert. Der Kläger, der sich zum damaligen Zeitpunkt in Untersuchungshaft befand, war nicht in Besitz eines gültigen Reisedokuments, sondern im Reisepass seiner Mutter mit eingetragen. Damit war seine gesonderte Abschiebung nicht möglich. Die Abschiebung war daher so organisiert worden, dass eine gemeinsame Abschiebung von Mutter und Kläger vorgenommen werden sollte. Der Beklagte hatte eine Sicherheitsbegleitung des Klägers organisiert, weil er es auf Grund der vom Kläger begangenen Straftaten (schwerer Raub) sowie seiner Inhaftierung für erforderlich gehalten hatte. Die für den 9., 20. März sowie für den 2. Mai 2006 geplanten Abschiebungen konnten nicht durchgeführt werden, weil die vormalige Klägerin von der Polizei nicht in ihrer Wohnung aufgegriffen wurde. Der vom Beklagten bei der Bundespolizeidirektion Koblenz für die Abschiebung am 20. März 2006 gestellte „Rückführungsauftrag“ wurde storniert. Daraufhin wurden der Bundespolizeidirektion von dem Reisebüro „A.....“ mit Rechnung vom 14. April 2006 „Flugscheine für die 2 Sicherheitsbegleiter“ i. H. v. insgesamt 3.600,00 € sowie Stornogebühren i. H. v. insgesamt 240 € in Rechnung gestellt. Der „Rückführungsauftrag“ für den 2. Mai 2006 wurde mit Telefax vom selben Tag storniert. Die von dem Reisebüro in Rechnung gestellten Kosten sowie weitere, durch die gescheiterten Abschiebungen vom 20. März und 2. Mai 2006 verursachte Kosten wurden von der Bundespolizeidirektion gegenüber dem Beklagten mit Schreiben vom 20. April sowie 26. Juni 2006 in Rechnung gestellt. Darüber hinaus wurden von der Polizeidirektion Leipzig mit Schreiben vom 9. April 2010 für die drei gescheiterten Abschiebungsversuche insgesamt 308,00 € gegenüber dem Beklagten geltend gemacht. Schließlich wurden von der Bundespolizeidirektion Koblenz mit Schreiben vom 3. August 2007 (bei Landesdirektion Chemnitz erst am 27. April 2010 eingegangen) dem Beklagten Gebühren i. H. v. 27,84 € für die Stornierung der Flüge der Polizeivollzugsbeamten in Rechnung gestellt, die als Sicherheitsbegleitung für den Kläger bei der gescheiterten Abschiebung am 2. Mai 2006 vorgesehen waren.

- 4 Nach Anhörung setzte der Beklagte mit Leistungsbescheid vom 16. Juni 2010 gegenüber dem Kläger und seiner Mutter die Kosten ihrer gescheiterten Abschiebungen fest; die für den Kläger festgesetzten Kosten i. H. v. insgesamt 3.859,96 € setzen sich aus Stornogebühren für den geplanten Flug am 20. März 2006 i. H. v. 120,00 € für den Kläger und i. H. v. 3.600 € für die Sicherheitsbegleiter sowie aus Stornogebühren für den Flug am 2. Mai 2006 i. H. v. 112,12 € für den Kläger und i. H. v. 27,84 € für die Sicherheitsbegleiter zusammen. Die hiergegen vom Kläger und seiner Mutter eingelegten Widersprüche wurden mit Widerspruchsbescheid vom 12. Oktober 2010 zurückgewiesen. Im Hinblick auf den Kläger wurde hierzu ausgeführt, dass seine Abschiebung wegen des gemeinsamen Passes nur gemeinsam mit seiner Mutter hätte durchgeführt werden können. Da seine Mutter zu den Abschiebungsterminen nicht in ihrer Wohnung anwesend gewesen sei, hätten die Abschiebungen nicht durchgeführt werden können. Das Verhalten seiner Mutter müsse er sich zurechnen lassen. Die in Rechnung gestellten Kosten könnten gemäß § 67 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 AufenthG in tatsächlich entstandener Höhe durch Leistungsbescheid auf den Kläger umgelegt werden. Seine Begleitung durch zwei Sicherheitsbegleiter sei aus polizeilicher Sicht notwendig und verhältnismäßig gewesen. Die Sicherheitsbegleitung für die am 20. März 2006 geplante Abschiebung hätte durch Begleiter der Fluggesellschaft LVG T..... durchgeführt werden sollen. Die für die Sicherheitsbegleiter in Rechnung gestellten Kosten seien tatsächlich entstanden, weil sie deren Flug zum angeforderten deutschen Ausgangsflughafen der Rückführung, vorliegend also die Anreise nach Berlin-Schönefeld, umfassten. Die Kosten entsprächen auch exakt den vertraglichen Konditionen für die Flugroute Berlin-Teheran und könnten auch dem Kläger zugeordnet werden. Da die Stornierung erst am Tag der geplanten Rückführung habe erfolgen können, fielen nach den vertraglichen Vereinbarungen die Stornokosten in voller Höhe an. Schließlich seien die Kosten auch erstattungsfähig, wenn die Abschiebungsmaßnahme fehlgeschlagen sei.
- 5 Mit ihren hiergegen am 15. November 2010 vom Kläger und seiner Mutter erhobenen Klagen haben diese - bezogen auf die gegenüber dem Kläger geltend gemachten Kosten für die Sicherheitsbegleiter für die Abschiebung am 20. März 2006 - im Wesentlichen angeführt, dass sich der dem von ihnen angegriffenen Leistungsbescheid zugrunde liegenden Rechnung des Reisebüros weder entnehmen ließe, dass die

Begleitung durch gesellschaftseigenes Personal habe durchgeführt werden sollen, noch, dass die Kosten die Flugscheine für die Anreise der Sicherheitsbegleiter zum angeforderten deutschen Ausgangsflughafen beinhaltet hätten. Die Reiseroute sei laut der vorbezeichneten Rechnung Frankfurt-Moskau-Teheran gewesen. Sofern die Stornokosten auch daraus resultieren sollten, dass sich die Sicherheitsbegleiter bereits auf dem Flug zum deutschen Ausgangsflughafen der Rückführung befunden hätten, sei weder belegt, von wo aus er angetreten worden sei, noch seien konkrete Flugdaten genannt worden.

6 Der Kläger und die vormalige Klägerin haben beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 16. Juni 2010 in Form des Widerspruchsbescheides vom 12. Oktober 2010 aufzuheben.

7 Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

8 Bezogen auf den Kläger hat er hierzu angeführt, dass die erforderliche Sicherheitsbegleitung durch gesellschaftseigene Begleiter habe durchgeführt werden sollen. Die in der Rechnung angeführten Stornierungskosten i. H. v. 3.600,00 € beinhalteten u. a. den Flug der Sicherheitsbegleiter zum Ausgangsflughafen der Rückführung. Die Höhe der Stornokosten sei hier damit begründet, dass sich die Sicherheitsbegleiter bereits auf dem Flug zum deutschen Ausgangsflughafen der Rückführung befunden hätten, als deren Flüge storniert worden seien. Die Sicherheitsbegleiter reisten immer von Moskau an und seien bei der Stornierung am selben Tag meist schon zum Ausgangsflughafen der Rückführung unterwegs. Im Übrigen fielen nach den vertraglichen Vereinbarungen bei einer Stornierung unter acht Stunden vor dem Abflug 100 % der Kosten an.

9 Mit Urteil vom 8. November 2012 (3 K 1127/10) hat das Verwaltungsgericht Leipzig die Klagen abgewiesen. Im Hinblick auf den Kläger hat es darauf abgestellt, dass die diesem in Rechnung gestellten Abschiebungskosten von § 67 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 AufenthG umfasst seien. Insbesondere seien die Kosten der amtlich angeordneten Sicherheitsbegleitungen am 20. März und am 2. Mai 2006 dem Grund und der Höhe

nach nicht zu beanstanden. Bei der Beurteilung, ob eine Begleitung bei der Abschiebung notwendig sei, sei auf die Beurteilung des Beklagten abzustellen. Die Sicherheitsbegleitung sei hier zu Recht angeordnet worden, weil der Kläger mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sei und er sich damals in Untersuchungshaft befunden habe. Auch sei nicht zu beanstanden, dass für eine solche Begleitung nicht auf eigenes Polizeipersonal, sondern auf Mitarbeiter der Transportfirma zurückgegriffen werde. Hiervon ausgehend bestünden keine Zweifel daran, dass die geltend gemachten Kosten für die Flugscheine der Sicherheitsbegleiter der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Bundespolizeipräsidium und der für die Rückführung zuständigen Transportfirma LVG T..... entsprochen hätten und ausschließlich der Abschiebung des Klägers hätten zugerechnet werden können. Soweit in der Rechnung des Reisebüros für die Abschiebung am 20. März 2006 eine Flugroute von Frankfurt über Moskau nach Teheran genannt sei, dürfte es sich dabei um einen Schreibfehler handeln, der durch die Auskünfte der Bundespolizeidirektion bzw. des Bundespolizeipräsidiums klargestellt worden sei. Gemäß dem Schreiben der Bundespolizeidirektion vom 10. März 2006 seien für den rückzuführenden Kläger Flugkosten i. H. v. 650,00 € incl. Steuern und Gebühren und für den „Escort“ Kosten i. H. v. je 1.800 € incl. Steuern und Gebühren angesetzt worden. Das Schreiben habe zudem den Hinweis erhalten, dass je nach Stornierungszeitpunkt bis zu 100 % der Kosten in Rechnung gestellt würden. Die Kosten seien auch tatsächlich entstanden, weil die Flüge für die Sicherheitsbegleiter nicht rechtzeitig hätten storniert werden können. Die im Gegensatz zu den Kosten für die Stornierung der Flüge der Sicherheitsbegleiter bei der Abschiebung am 2. Mai 2006 höheren Preise beruhten auf speziellen vertraglichen Konditionen oder gegebenenfalls anderen Modalitäten der Preisgestaltung bei den Rückflügen. Es sei nicht erkennbar, dass bei Buchung der Flüge vermeidbare Mehrkosten verursacht worden seien.

- 10 Während der hiergegen gerichtete Antrag auf Zulassung der Berufung der vormaligen Klägerin zu 1 mit Senatsbeschluss vom 15. März 2013 (3 A 9/13) abgewiesen worden ist, ist die vom Kläger beantragte Berufung zugelassen worden. Zu deren Begründung verweist er hinsichtlich der ihm in Rechnung gestellten Kosten für das Begleitpersonal i. H. v. insgesamt 3.600,00 € auf sein bisheriges Vorbringen und beantragt,

1. das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig von 08. November 2012, Az. 3 K 1127/10, aufzuheben;
2. den Bescheid des Beklagten/Berufungsbeklagten vom 16. Juni 2010 in Form des Widerspruchsbescheides vom 12. Oktober 2010 aufzuheben.

11 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Zur Begründung verweist er auf sein bisheriges Vorbringen und bezieht sich auf die vom Senat eingeholte Stellungnahme des Bundespolizeipräsidiums vom 5. Juli 2013. Hierin wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der in der vorbezeichneten Rechnung dargestellten Flugroute um einen Schreibfehler gehandelt habe. Nach der in Anlage der Stellungnahme beigefügten damaligen Preisliste seien die Kosten für eine Sicherheitsbegleitung ab Frankfurt und ab Berlin gleich hoch, so dass die Flugroute auch keinen Einfluss auf die Höhe der Kosten gehabt habe. Darüber hinaus wird auf die als weitere Anlage beigelegte Kopie der „Vereinbarung über die Vorbereitung und Durchführung der Rückführung von ausländischen Staatsangehörigen, denen die Einreise oder der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland untersagt wurde, in den jeweiligen Zielstaat“ zwischen der LVG T..... und der Grenzschutzdirektion vom 21. bzw. 25. Februar 2002 verwiesen. Aus Nr. 3.4 dieser Vereinbarung ergebe sich, dass eine kostenfreie Stornierung für das Begleitpersonal (nur) bis acht Stunden vor dem Abflug möglich sei.

13 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten in dem vorliegenden Verfahren, im Verfahren 3 A 9/13 vor dem erkennenden Senat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Leipzig 3 K 1127/10 sowie auf die Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

14 Die Berufung des Klägers hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht Leipzig hat die Klage gegen die Heranziehung des Klägers zu den Kosten der Abschiebungsversuche zu Unrecht abgewiesen. Die zulässige Klage ist begründet. Der Beklagte hat das hier bei der Auswahl unter mehreren Kostenschuldnern eröffnete Ermessen nicht ausgeübt.

15 1. Rechtsgrundlage für den Leistungsbescheid ist § 67 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 Nr. 1 und 3 AufenthG. Hiernach werden die in den ersten beiden Absätzen genannten Kosten von der nach § 71 AufenthG zuständigen Behörde durch Leistungsbescheid in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Wer Kostenschuldner ist, regelt zunächst § 66 Abs. 1 AufenthG. Hiernach hat der Ausländer die Kosten i. S. v. § 67 AufenthG zu tragen. Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings verdeutlicht, dass diese Vorschrift nicht die nach allgemeinen Grundsätzen, hier nach § 2 Abs. 1 SächsVwKG, bestehende Veranlasserhaftung begrenzt, sondern den Kreis der Kostenschuldner gegenüber dem Veranlasserprinzip erweitert (vgl. auch § 69 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Bezogen auf das Verhältnis von minderjährigem Kind und Eltern lässt sich eine durch das Veranlasserprinzip bewirkte Mithaftung der Eltern allerdings nicht allein daraus ableiten, dass diese vermutlich bei der illegalen Einreise des Kindes mitgewirkt haben. Vielmehr bedarf es eines aus der Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts abgeleiteten Verursachungsbeitrags im Hinblick auf die Aufenthaltsbeendigung ihres Kindes. Typischerweise ist dabei aus dem Aufenthaltsbestimmungsrecht die Vermutung abzuleiten, dass die Eltern die notwendig gewordenen Abschiebungsmaßnahmen auch mitveranlasst haben. Denn es ist in der Regel davon auszugehen, dass die Eltern ihre Kinder auch zur freiwilligen Ausreise hätten veranlassen können. Diese Regelvermutung lässt sich allerdings entkräften, wenn die Eltern darlegen können, dass sie aufgrund besonderer Umstände nicht in der Lage gewesen waren, ihr Aufenthaltsbestimmungsrecht gegenüber dem ausreisepflichtigen Kind durchzusetzen. Mit dem Abstellen auf das gesetzlich begründete, nur in Bezug auf minderjährige Kinder bestehende Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern wird die Veranlasserhaftung begrenzt und der Befürchtung entgegengewirkt, sie könne zur Heranziehung jedes Dritten führen, der irgendeinen Kausalbeitrag zur Nichtausreise ausreisepflichtiger Ausländer geleistet hat. (BVerwG, Urt. v. 14. Juni 2005 - 1 C 15.04 -, juris Rn. 22 ff. m. w. N.; bestätigt in Beschl. v. 29. August 2013 - 1 B 10.13 -, juris Rn. 6.)

16 Ein irgendwie gearteter Verursachungsbeitrag reicht daher nicht aus, sondern es bedarf des Nachweises einer „spezifische(n) Verknüpfung (...), kraft derer der Aufenthalt des Ausländers, der zu einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nach (§ 66 Abs. 1 AufenthG) Anlass gibt, in den Verantwortungsbereich des Dritten fällt“ (Heilbronner, Ausländerrecht, Loseblatt-Kommentar, Stand: Dezember 2013, § 66 Rn. 2 f. m. w. N.;

zustimmend Funke-Kaiser, in: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Stand: September 2013, § 66 Rn. 4 f.).

17

Besteht nach den vorgenannten Grundsätzen eine Mehrheit von Kostenschuldern, so haften diese, da kein Rangverhältnis zwischen ihnen besteht, als Gesamtschuldner gemäß § 421 BGB (arg. e § 66 Abs. 4 Satz 2 AufenthG). In diesem Fall muss die Auswahl unter den Schuldnern nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen werden. Dabei muss der jeweilige Schuldner nicht nur anteilmäßig in Anspruch genommen werden, sondern die zuständige Behörde darf einen Gesamtschuldner auf die volle Summe in Anspruch nehmen, sofern etwa dadurch die Gesamtforderung rasch und sicher verwirklicht werden kann (BVerwG, Urt. v. 23. Oktober 1979 - I C 48.75 -, juris Rn. 27).

18

2. Ausgehend von diesen Grundsätzen haftet auch die vormalige Klägerin für die Kosten der gescheiterten Abschiebungen am 20. März und 2. Mai 2006, die die nach § 71 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsAAZuVO auch für die Kostenerhebung zuständige Beklagte gegenüber dem Kläger geltend gemacht hat.

19

Zum Zeitpunkt der Abschiebungsversuche war der Kläger noch minderjährig (§ 80 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, § 2 BGB); angesichts der Umstände der Einreise der Kläger in die Bundesrepublik Deutschland und der Tatsache, dass der Kläger in den Reisepass der Mutter aufgenommen war, ist auch davon auszugehen, dass diese das Sorgerecht und damit gemäß Art. 21 EGBGB, der nicht durch vorrangiges Völkervertragsrecht verdrängt wird, auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemäß § 1631 Abs. 1 BGB über den Kläger innehatte, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat (zur Reichweite von Art. 21 EGBGB Palandt, BGB, 73. Aufl. 2014, Art. 21 EGBGB Rn. 5 m. w. N).

20

Der Kläger und seine Mutter waren seit dem 8. November 2005 (einmonatige Ausreisefrist seit Bestandskraft der die Asylbegehren ablehnenden Bescheide vom 28. Oktober 2002) vollziehbar ausreisepflichtig, ohne dass sie dieser Pflicht freiwillig nachgekommen waren. Daher ließe sich möglicherweise schon aus der unterlassenen Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts durch eine gemeinsame freiwillige Ausreise der im Regelfall bestehende Verursachungsbeitrag der Klägerin bejahen.

Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Mutter durch die Inhaftierung des Klägers ab dem 19. Januar 2006 zeitweise mit der Folge „ausgesetzt“ war, dass ihr die Entscheidung darüber, ob ihr Sohn, der Kläger, zusammen mit ihr ausreisen sollte, genommen war. Ob sich die Klägerin möglicherweise deshalb hier von dem Regelfall der durch das elterliche Aufenthaltsbestimmungsrecht vermittelten Haftung befreien konnte, kann vorliegend offen bleiben.

- 21 Die Klägerin hat nämlich dadurch, dass sie von der Polizei nicht in ihrer Wohnung angetroffen wurde, einen im Sinn der obigen Zurechnungskriterien maßgeblichen Verursachungsbeitrag dafür geleistet, dass auch die geplante Abschiebung des Klägers scheiterte und hierfür erhebliche Kosten angefallen sind. Denn aufgrund der Tatsache, dass der Kläger, der nach iranischem Recht gemäß einer Auskunft der iranischen Botschaft in Berlin vom 23. Februar 2006 (vgl. AS 243 der Behördenakte) erst ab dem 18. Lebensjahr einen eigenen Reisepass benötigte, im Reisepass seiner Mutter miteingetragen war und daher nur zusammen mit dieser zusammen ausreisen konnte, scheiterte eine gesonderte Abschiebung des Klägers in sein Heimatland. Der Mutter war zumindest der die höchsten Kosten verursachende Abschiebungsversuch am 20. März 2006 mit ihr am 17. März 2006 persönlich ausgehändigtem Schreiben vom 15. März 2006 (vgl. in der Behördenakte befindlicher Rückschein, AS 411 [Rückseite]) schriftlich angekündigt worden; dieser Abschiebung hat sie sich dadurch entzogen, dass sie entgegen der schriftlichen Aufforderung nicht in ihrer Wohnung anzutreffen war. In dem vorbezeichneten Schreiben wurde die Mutter auch auf die Folgen, insbesondere die Möglichkeit, sie in Abschiebungshaft zu nehmen, für den Fall hingewiesen, dass sie zum angekündigten Termin nicht anwesend sei. In der Folge entzog sich die Mutter mehreren Versuchen, sie wie angedroht in Abschiebungshaft zu nehmen, so dass auch ein weiterer Abschiebungsversuch scheiterte; nach Auskunft eines Hausbewohners sollte sich die Mutter bei einem Verwandten in den Altbundesländern aufgehalten haben und seit Wochen nicht mehr unter ihrer Wohnanschrift angetroffen worden sein; vielmehr sollte in der Wohnung ein älterer Herr wohnen (vgl. AS 495, 501, 511 der Behördenakte). Obwohl sich der Reisepass der Mutter bei der Beklagten befand, war wegen der passrechtlichen Abhängigkeit des Klägers von der gemeinsamen Einreise mit der Mutter in sein Heimatland damit eine gesonderte Durchführung der Abschiebung des Klägers unmöglich. Damit hatte die

Mutter zumindest dadurch, dass sie sich ihrer Abschiebung entzogen hatte, einen maßgeblichen Verursachungsbeitrag dazu geleistet, dass für die gescheiterte Abschiebung des Klägers, dessen Sicherheitsbegleitung angesichts der ihm vorgeworfenen Straftaten auch aus Sicht des Senats im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG erforderlich erschien, hohe Kosten entstanden sind.

22

Die Heranziehung der Mutter scheitert nicht etwa deshalb, weil die Kosten für die Abschiebung des Klägers auch dann angefallen wären, wenn sich die Mutter nicht der Abschiebung entzogen und sich rechtstreu verhalten hätte. Denn zum einen ist zu berücksichtigen, dass die Kosten schon deshalb entstanden sind, weil die Mutter und in ihrer Begleitung der Kläger nicht bereits früher ihrer Ausreisepflicht freiwillig nachgekommen waren; zum anderen beruht gerade die Höhe der dem Kläger in Rechnung gestellten Kosten für mehrere vergebliche Abschiebungsversuche auf dem Verhalten der Mutter. Schließlich würde die Berücksichtigung eines hypothetischen Kausalverlaufs der auf das Vorliegen eines maßgeblichen Verursachungsbeitrags zur konkret vorgenommenen Abschiebung abstellenden Sichtweise der vorbezeichneten Rechtsprechung widersprechen.

23

3. Der Beklagte hat verkannt, dass bei der Heranziehung zu den Kosten der gescheiterten Abschiebungsversuche neben dem Kläger auch dessen Mutter haftet; damit hat er fehlerhaft kein Auswahlermessen ausgeübt.

24

Die Gründe der in Streit stehenden Bescheide lassen keine andere Feststellung zu. Insbesondere ergibt sich aus ihnen, dass die vormalige Klägerin und der Kläger jeweils nur für solche Kosten haften sollen, die ihnen aus Behördensicht jeweils zuordenbar sind. So hält der Leistungsbescheid vom 16. Juni 2010 etwa auf Seite drei unten fest, dass „die hohen Kosten der für den 20. März 2006 organisierten Sicherheitsleistung (...) dagegen Herrn K..... (*dem Kläger*) anzulasten (*sind*), da er durch sein Verhalten Anlass zu der Annahme, möglicherweise Widerstand gegen die Abschiebung zu leisten, gab.“ Die Kosten der Polizeidirektion Leipzig werden hiernach allein der vormaligen Klägerin zugerechnet, weil diese durch ihre Abwesenheit das Scheitern der gesamten Rückführungsbemühungen verursacht habe. Der Widerspruchsbescheid vom 12. Oktober 2010 nimmt keine andere Einschätzung vor, sondern verweist auf Seite sieben unten nur darauf, dass sich der Kläger das

Verhalten seiner Mutter zurechnen lassen müsse. Mit dem weiteren Hinweis auf Seite acht (drittletzter Absatz), die Widerspruchsführer (d. h. die späteren Kläger) müssten sich sämtliche Kosten aufgrund ihres Verhaltens (Untertauchen, strafrechtliches Verhalten) zurechnen lassen und seien verpflichtet, diese Kosten zu tragen, sollte ersichtlich nur die im Leistungsbescheid vorgenommene Kostenzuordnung bestätigt, nicht aber darüber hinaus eine gesamtschuldnerische Haftung und davon ausgehend hier die Heranziehung des Klägers statt seiner Mutter begründet werden.

- 25 4. Schließlich sind auch keine Umstände erkennbar, nach denen die unterlassene Ermessensausübung deshalb ausnahmsweise unschädlich war, weil nur die Heranziehung des Klägers sachgerecht gewesen und im Hinblick auf die Schuldnerauswahl das Auswahlermessen auf Null reduziert wäre. Soweit der Beklagte hierzu anführt, dass der Kläger selbst dadurch eine von seiner Mutter getrennte und damit erfolgreiche Abschiebung verhindert habe, weil er sich trotz Aufforderung nicht um die Ausstellung eigener Reisedokumente bemüht hätte, ist festzustellen, dass dieser - soweit auch aus der vom Senat beigezogenen Behördenakte der örtlich zuständigen Ausländerbehörde ersichtlich - erstmalig mit Schreiben vom 11. Juli 2006 und damit erst nach Durchführung der Abschiebungsversuche zur Einleitung von Maßnahmen zur Passbeschaffung aufgefordert worden war; diese Aufforderung dürfte auch darauf zurückzuführen gewesen sei, dass der gemeinsame Reisepass der Mutter erst am 9. Mai 2006 ausgelaufen war (vgl. AS 103 der Behördenakte). Nachdem bis dahin diese Dokumentenlage von dem Beklagten gegenüber dem Kläger und seiner Mutter nicht beanstandet und auch seiner Vorgehensweise zugrunde gelegt worden war, ist dem Kläger nicht vorzuwerfen, sich bis dahin nicht um die Ausstellung eigener Personaldokumente bemüht zu haben. Weitere Verursachungsbeiträge, die denjenigen der Mutter hätten vollständig verdrängen können, sind nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen. Auch die Tatsache, dass wegen der Inhaftierung des Klägers gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 AufenthG eine Überwachung seiner Ausreise und wegen der ihm vorgeworfenen Straftaten seine begleitete Abschiebung erforderlich war, können den Verursachungsbeitrag der Mutter nicht in einem für eine Ermessensreduzierung auf Null erforderlichen Umfang verdrängen, da diese der vollziehbaren Ausreisepflicht schon früher und damit zu einem Zeitpunkt, als sich der Kläger noch nicht in Haft befand, nicht freiwillig nachgekommen war.

26 Liegt demnach ein Ermessensausfall vor, bedarf es vorliegend keiner Entscheidung
mehr, ob die dem Kläger in Rechnung gestellten Kosten auch in dem angesetzten
Umfang gemäß § 66 Abs. 1, § 67 Abs. 1 Nr. 1, 3 AufenthG zutreffend festgesetzt
worden waren.

27 Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Maß der
Kostenverteilung folgt aus Höhe der der Klägerin und dem Kläger jeweils in
Rechnung gestellten Abschiebungskosten; während die Klägerin mangels Erfolgs
ihres Zulassungsantrags die auf sie entfallenden Kosten zu begleichen hat, hat die
Klage des Klägers nach dem Ergebnis der Berufung Erfolg.

28 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO
nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625
Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in
elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen
Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr
in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils
geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil
bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu
begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in
elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der
Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des
Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des
Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel
bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die
Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte
durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich
anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen
Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der

Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

v. Welck

Drehwald

Groschupp

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren des Klägers wird auf 3.859,96 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG.

- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Drehwald

Groschupp

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht